



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

die der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern
und für Kommunales unterliegenden Zweckverbände

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 17. Juli 2019

**Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des
doppischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens**

Finanzstatische Zuordnung in Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I
S. 3234), das durch Artikel 27 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I
S. 2541) geändert worden ist, entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit
Behinderungen fort.

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Referat 32

Gesch.Z.: 32-313-34

Hausruf: 0331 866 2324

Fax: 0331 293 788

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Komm.Wirtschaft-Finanzen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen **26.05.2019**

Landtagswahl **01.09.2019**



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hierzu wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, überführt.¹

Das stufenweise in Kraft tretende BTHG erfordert Anpassungen der landesrechtlichen Vorschriften. Der Brandenburger Landtag hat am 12. Dezember 2018 das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 38\]](#)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 38\]](#), S.8) verabschiedet. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Erhebungsmerkmale der Bundesstatistik („Sozialhilfestatistik“) sind derzeit u. a. erbrachte Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII in und außerhalb von Einrichtungen. Diese Systematik spiegelt sich auch in der Finanzstatistik in den Bundeskonten wieder. Mit dem neuen BTHG werden die Bestimmungen zur Eingliederungshilfe im SGB XII ab dem 1. Januar 2020 aufgehoben und ins SGB IX überführt, sodass die finanzstatistischen Meldungen der Kommunen nach den derzeitigen Bundeskonten, orientiert an den derzeitigen Erhebungsmerkmalen, nicht mehr möglich sind.

In der Folge sind die finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften gemäß dem Runderlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts Nr. 4/2008 vom 18. März 2008 ([ABl./08, \[Nr. 16\]](#), S.939) – [Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung der verbindlichen Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung \(VV Produkt- und Kontenrahmen\)](#) zu aktualisieren.

Die vom Unterausschuss für Kommunale Wirtschaft und Finanzen (des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz) beschlossenen Änderungen der VV Produkt- und Kontenrahmen werden nachfolgend zur Kenntnis gegeben.

¹ Gesetzentwurf der Landesregierung vom 06.09.2018, Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, Landtagsdrucksache 6-9502

Danach sollen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in den Bundesländern folgende Änderungen umgesetzt werden:

- Für die bundesweite kommunale Finanzstatistik wird im Produktrahmenplan die Produktgruppe 314 „Eingliederungshilfe nach SGB IX“ neu eingerichtet. Es entfällt die Nummer 3113 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB XII“.
- Die Buchung der Auszahlungen für die Eingliederungshilfen nach SGB IX erfolgt auf Konto 7339 „Sonstige soziale Leistungen“.
- Für die Einzahlungen wird im Kontenrahmenplan die Zuordnung und Bezeichnung der Kontengruppe 621 von „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen“ auf „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen“ geändert. Kontengruppe 622 wird nicht verändert.

Dies hat zur Folge, dass die Konten 5339 (sonstige soziale Leistungen) sowie 421 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen) entsprechend zu nutzen sind.

Neben den Meldungen an die kommunale Finanzstatistik ist von den Kommunen die gesonderte Erfassung einzelner Leistungen in der Sozialhilfestatistik sicherzustellen. Dafür ist eine tiefere Untergliederung der neuen Produktgruppe 314 erforderlich. Wie bisher werden die für die Meldungen an die Sozialhilfestatistik erforderlichen Produktnummern in den Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen mit Klammern versehen. Darüber hinaus wird bei den Einzahlungen zusätzlich die Höhe der aufgebracht Beiträge nach § 92 SGB IX abgefragt werden. Dafür wird ein entsprechendes Einzahlungskonto benötigt. Insgesamt ergeben sich nachfolgend dargestellte Änderungen.

Produktrahmen:

- 314 Eingliederungshilfe
- (3141) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX
- (3142) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX
- (31421) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)
- (31422) Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)
- (31423) Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)
- (3143) Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX

- (3144) Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX
- (31441) Leistungen für Wohnraum nach § 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX:
 - (314411) in einer eigenen Wohnung
 - (314412) in einer besonderen Wohnform
 - (314413) in einer Wohngemeinschaft
- (31442) Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX
- (314421) Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX
- (314422) Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX
- (31443) Heilpädagogische Leistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX
- (31444) Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX
- (31445) Leistung zur Förderung der Verständigung nach § 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX
- (31446) Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX
 - (314461) Leistung für ein Kraftfahrzeug
 - (314462) Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst
- (31447) Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach § 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX
- (31448) Besuchsbeihilfe nach § 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX
- (3145) Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

Kontierungsplan:

- 6211 Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz; Kostenersatz darunter
- (62111) Höhe der aufgebrachten Beiträge nach § 92 SGB IX

Die VV Produkt- und Kontenrahmen wird insoweit geändert.

Im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 17. Juli 2019 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.